

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jakob Schwarz, Markus Koza, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Budgetausschusses (100 d.B.) über die Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das Parteiengesetz 2012, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, das Gehaltsgesetz 1956, das WZEV-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Punzierungsgesetz 2000, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ABBAG-Gesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, das Kommunalinvestitionsgesetz 2023, das Kommunalinvestitionsgesetz 2025, das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, das Gasdiversifizierungsgesetz 2022, das Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, das Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz, das Spanische Hofreitschule-Gesetz, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Waldfondsgesetz, das Klimabonusgesetz, das Klima- und Energiefondsgesetz, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz und das Umweltförderungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 2025) (69 d.B.) (Top 2)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Berichtes des Budgetausschusses (100 d.B.) wird wie folgt geändert:

A) Artikel 2 (Änderung des Parteiengesetzes 2012) wird wie folgt geändert:

Z 1 und Z 2 entfallen.

B) Artikel 16 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) entfällt.

C) Artikel 17 (Änderung des Außerstreitgesetzes) entfällt.

D) Artikel 28 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. §33 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 1a Z 1 ist im Fall von nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten vor Dienstantritt auch die Lage der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit der beschäftigten Person (§ 19d Abs. 2 AZG) anzugeben. Liegt eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen vor, so ist deren Lage jedenfalls vor Beginn der jeweiligen vereinbarten Tagesarbeitszeit zu melden. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn das Beschäftigungsverhältnis dem Dienstleistungsscheckgesetz unterliegt oder die Beschäftigung an diesem Tag in einer in § 175 Abs. 1a ASVG genannten Örtlichkeit (Homeoffice) stattfindet.““

2. Z 5 lautet:

„5. In § 113 Abs. 1 wird nach den Worten „entgegen § 33 Abs. 1 nicht vor Arbeitsantritt“ die Zeichenfolge „oder die Meldung nach §33 Abs. 2a nicht vor Beginn der jeweiligen vereinbarten Tagesarbeitszeit“ eingefügt.“

3. In Z 6 wird in § 810 Abs. 1 Z 2 das Zitat „§ 33 Abs. 1a Z 1.“ durch das Zitat „§§33 Abs. 1a Z1, 33 Abs. 2a sowie 113“ ersetzt. In Abs. 2 entfällt in Z 1 das Zitat „und 808 Abs. 3“.

E) Art 40 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes) entfällt.

F) Artikel 42 (Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 2 entfällt.

2. Z 3 lautet:

„3. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 5 Abs. 2a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, außer Kraft. Die

Ausführungsgesetze der Länder sind binnen vier Monaten ab diesem Zeitpunkt zu erlassen.““

G) Artikel 45 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 7 und 8 entfallen.

2. Z 10 lautet:

„10. §12 Abs. 3 lit. h wird folgende lit. i angefügt:

„i) wer in den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, diese Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit

aa. erfolgt im Rahmen der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice, oder

bb. wurde bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübt, oder

cc. steht in Verbindung mit künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit, oder

dd. erfolgt im Rahmen einer Lehrtätigkeit, oder

ee. erfolgt durch eine Person, die offenkundig zahlungsunfähig ist oder

Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens ergreift, oder

ff. erfolgt durch eine Person, in deren letzten rechtskräftigem

Einkommensteuerbescheid ein Alleinerzieherabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 4 Z. 2 EStG berücksichtigt wurde, oder

gg. erfolgt aus sonstigen gewichtigen Gründen nach Kenntnisnahme durch das AMS.““

3. Die Z 11 und 12 entfallen.

4. Nach Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

„13a. In § 20 Abs. 6 erster Satz werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Worte „oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ eingefügt.“

5. Z 14 und 15 lauten:

„14. In § 21 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „gemäß Abs. 5“ der Ausdruck „oder Abs. 5a“ eingefügt.

15. Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Sofern keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, erhöht sich in den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft die Grenze nach Abs. 5 für Arbeitslose mit Anspruch auf Familienzuschläge und einen Ergänzungsbetrag gem. Abs. 4 auf höchstens 85 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent, sowie für Arbeitslose ohne Anspruch auf Familienzuschläge aber auf einen Ergänzungsbetrag

gem. Abs. 4 auf höchstens in der Höhe von 70 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.““

6. Z 16 entfällt.

7. Z 20 lautet:

„20. Dem § 79 wird folgender Abs. 187 angefügt:

„(187) § 1 Abs. 2 lit. d, Abs. 4 und 5, § 1a samt Überschrift, § 4 Abs. 1, § 5, § 12 Abs. 2 lit. h, § 12 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und 5, § 42 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 42 Abs. 1 und 5 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.““

8. Z 21 entfällt.

H) Artikel 51 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 2 werden folgende Z 2a bis 2c eingefügt:

„2a. Dem § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Abschätzung der Auswirkungen auf das Klima gilt ab 1. Mai 2025 Folgendes:

1. Bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (Abs. 1) ist im Besonderen abzuschätzen, welche Auswirkungen

a) auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen und die Reduktion der Kohlenstoffspeicherung gemäß der österreichischen Treibhausgasinventur und

b) auf die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels erwartet werden und durch welche Aktivitäten diese Auswirkungen verursacht werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind jedenfalls darzustellen.

2. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat – unter Bedachtnahme auf die gemäß Abs. 3 durch Verordnung festgelegten Grundsätze – die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abschätzung und Darstellung der Auswirkungen von Vorhaben gemäß Abs. 1 mit Verordnung bis 1. September 2025 zu erlassen.“

2b. In § 18 Abs. 3 wird in der Ziffer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:

„4. ob das angestrebte Regelungs- oder Vorhabensziel und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1119/2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 343 vom 30. Juni 2023 S. 1 in Einklang stehen und

5. wie stark die Auswirkungen auf das Klima tatsächlich sind.“

2c. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Klimacheck

(1) Wird im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 bei der Abschätzung der Auswirkungen auf das Klima gemäß § 17 Abs. 6 festgestellt, dass signifikant negative Auswirkungen auf die nationalen Treibhausgasemissionen, die Kohlenstoffspeicherung oder die Resilienz gegenüber den Effekten des

Klimawandels durch ein Vorhaben gemäß Abs. 1 zu erwarten sind, hat das Mitglied der Bundesregierung oder das haushaltsleitende Organ, in dessen oder deren Wirkungsbereich das Vorhaben geplant wurde, ein unabhängiges Gutachten zur vertieften Abschätzung der Auswirkung beim Umweltbundesamt oder bei einer in einer Verordnung gemäß Abs. 2 ermächtigten Stelle in Auftrag zu geben. Weiters sind im Gutachten Optionen zu prüfen, ob mit einem anderen Vorhaben oder einer anderen Ausgestaltung des Vorhabens das angestrebte Ziel mit geringeren negativen Auswirkungen erreicht werden kann. Nach Fertigstellung ist das Gutachten gemeinsam mit der sonstigen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, sowie allen Berechnungsmethoden und verwendeten Daten zu veröffentlichen und der Bundesregierung zur Beratung zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung festzulegen, welche Auswirkungen jedenfalls signifikant negativ sind, wobei zusätzliche Treibhausgasemissionen oder eine Reduktion der Kohlenstoffspeicherung, die den Wert von 0,05 Prozent der nationalen Treibhausgasemissionen Österreichs gemäß der aktuellen Treibhausgasinventur pro Jahr übersteigen, jedenfalls signifikant sind. Es kann auch festgelegt werden, inwiefern Auswirkungen auf die Resilienz und Anpassungsfähigkeit gegenüber den Effekten des Klimawandels signifikant sind. Weiters sind die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung des unabhängigen Gutachtens, zum Prozess und Zeitplan der Beauftragung und Durchführung des Gutachtens und zur Festlegung der zur Erstellung ermächtigten Stellen, sowie zur Durchführung einer Optionenprüfung mit Verordnung bis 1. September 2025 festzulegen.

(3) Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister hat jene Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), die in ihrem oder seinem Wirkungsbereich gemäß § 2 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung, liegen auf deren Auswirkungen auf das Klima (Abs. 6) sowie deren Beitrag zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität 2040 zu analysieren und bis spätestens 1. Januar 2026 einen Analysebericht zu veröffentlichen, der der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen ist. Der Bericht hat jedenfalls Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften mit signifikant negativen Auswirkungen auf das Klima sowie eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der jeweils festgestellten Klimawandelfolgen auf die öffentlichen Haushalte, zu enthalten Für die Erstellung des Analyseberichts kann sich die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister des Umweltbundesamts bedienen.““

2. Z 6 lautet:

„6. Dem § 122 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 2 Abs. 4 Z 3, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3 Z 3 bis 5, § 18a samt Überschrift, § 42 Abs. 4 Z 6 und 7, § 92 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 19 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 17 Abs. 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist auf wirkungsorientierte Folgenabschätzungen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2026 erstellt werden. Für vor dem 1. Jänner 2026 erstellte wirkungsorientierte Folgenabschätzungen ist § 17 in der Fassung vor dem genannten Bundesgesetz anzuwenden.““

I) Artikel 56 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:

„7a. Nach § 104 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z. 4 eingefügt:

„4. Die Anspruchsberechtigte Person sowie dessen (Ehe)Partnerin oder (Ehe)Partner gemäß § 106 Abs. 3 haben beide laut rechtskräftigem Einkommensteuerbescheid des dem Beginn des Anspruchszeitraumes vorangegangenen Kalenderjahres steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 erzielt und die Summe der in den Einkommensbescheiden ausgewiesenen Gesamtbeträge der Einkünfte hat unter Einbeziehung der Bemessungsgrundlage für die Steuer, die auf sonstige Bezüge entfällt (§ 41 Abs. 4), den Betrag nach Z 2. um höchstens 50 % überschritten. Der Kinderzuschlag steht in diesem Fall jener Person zu, die den Kinderabsetzbetrag in Anspruch nimmt.““

2. In Z 8 entfällt in § 124b die Z 474 und erhält die Z 475 die Bezeichnung „474.“

3. In Z 8 wird nach Z 474 (neu) folgende Z 475 eingefügt und lautet Z 476 wie folgt:

„475. Abweichend von § 33a Abs. 4 erfolgt in den Jahren 2026 bis 2028 eine Anpassung der Beträge gemäß § 33 Abs. 1a im Ausmaß von einem Drittel der positiven Inflationsrate (Abs. 3).

476. Abweichend von § 33a Abs. 5 ist in den Jahren 2026 bis 2028 ein Betrag in Höhe der Summe der Maßnahmen nach Z 475 zu Schaffung und Ausbau von Maßnahmen zur Kindergrundsicherung einzusetzen. Dabei sind die Kosten der Ausweitung des Kinderzuschlags (§104 Abs. 1 Z 4) zu berücksichtigen. Die zuständigen Bundesminister und Bundesministerinnen haben bis 15. September jeden Jahres Gesetzesvorschläge zu Schaffung und Ausbau von Maßnahmen zur Kindergrundsicherung auszuarbeiten, die eine Wirksamkeit mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres vorsehen.“

Art. 74 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 5 entfällt.

2. In Z 7 wird in § 6 Abs. 2f Subziffer 1a in lit a) folgender Satz angefügt:

„unbeschadet dessen, können die in einem Jahr nicht ausgeschöpften Mittel in den Folgejahren eingesetzt werden;“

3. In Z 7 wird in § 6 Abs. 2f Subziffer 1b der Satz „sowie zusätzlich in den Jahren 2026 bis 2030 jährlich einem Barwert von maximal 360 Millionen Euro“ durch den Satz „sowie zusätzlich in den Jahren 2026 bis 2030 jährlich einem Barwert von mindestens 360 Millionen Euro, wobei die in einem Jahr nicht ausgeschöpften Mittel in den Folgejahren eingesetzt werden können“ ersetzt.

4. In Z 7 wird in § 6 Abs. 2f Subziffer 1c der Satz: „für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten zur Abdeckung erhöhter Kosten infolge von thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt einen Barwert von maximal 140 Millionen Euro sowie in den Jahren 2023 bis 2030

insgesamt einen Barwert von maximal 1 000 Millionen Euro zur Verfügung stellen, wobei die Mittelbereitstellung an die Gewährung einer Förderung von Maßnahmen, die im Rahmen der Förderungen gemäß Z 1b gesetzt wurden, und von einschlägigen Förderungen durch die Länder gebunden sind“ *durch den Satz* „für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten zur Abdeckung erhöhter Kosten infolge von thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt einen Barwert von maximal 140 Millionen Euro sowie in den Jahren 2023 bis 2030 insgesamt einen Barwert von maximal 1 600 Millionen Euro zur Verfügung stellen, wobei die Mittelbereitstellung an die Gewährung einer Förderung von Maßnahmen, die im Rahmen der Förderungen gemäß Z 1b gesetzt wurden, und von einschlägigen Förderungen durch die Länder gebunden sind“ *ersetzt*.

5. In Z 7 lauten § 6 Abs. 2f Subziffer 2 und 3 wie folgt:

„2. für Zwecke der Ausweitung und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1a Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, die in den Jahren 2021 bis 2030 jährlich einem Barwert von jeweils maximal 30 Millionen Euro zuzüglich eines Barwertes in Höhe von insgesamt 316,9 Millionen Euro für den Zeitraum 2023 bis 2027 entsprechen, wobei der jährliche Barwert jedenfalls 15 Millionen Euro beträgt; nicht ausgeschöpfte Zusagerahmen eines Jahres können auch in die Folgejahre übertragen werden;

3. für Zwecke der Transformation der Industrie (§ 23 Abs. 4) Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, die in den Jahren 2023 bis 2030 insgesamt einem Barwert von insgesamt maximal 2 975 Millionen Euro entsprechen.“

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Parteiengesetzes 2012)

Die geplante Änderung des § 6 Abs. 2 PartG sieht vor, dass Spenden an politische Parteien künftig nur mehr einmal jährlich – statt wie bisher vierteljährlich – dem Rechnungshof zu melden und von diesem zu veröffentlichen sind. Damit würde ein zentrales Instrument zur Sicherung von Transparenz und demokratischer Kontrolle deutlich abgeschwächt.

Das geltende Recht verpflichtet Parteien zur vierteljährlichen Meldung von Spenden über 150 Euro. Der Rechnungshof veröffentlicht Einzelspenden über 500 Euro umgehend unter Nennung des Spenders, des Betrags, des Datums und der Zuweisung innerhalb der Partei. Diese Regelung erlaubt es der Öffentlichkeit, Geldflüsse an politische Parteien zeitnah nachzuvollziehen – ein wesentliches Element zur Vorbeugung unzulässiger Einflussnahme und zur Stärkung des Vertrauens in die Demokratie.

Die nun vorgesehene Umstellung auf eine jährliche Meldung bedeutet eine erhebliche Verzögerung der Information. Ein Großspender, der am 1. Jänner spendet, bliebe unter dieser Regelung unter Umständen bis ins Folgejahr anonym. Das würde nicht nur einen Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage bedeuten, sondern sogar gegenüber dem Zustand vor der Reform 2022, in dem Spenden über 2.500 Euro sofort veröffentlicht werden mussten.

Ein aktueller Blick auf die Webseite des Rechnungshofs zeigt, dass bereits im ersten Halbjahr 2025 Spenden in der Höhe von insgesamt über 150.000 Euro an die Parteien gemeldet wurden. Deren Veröffentlichung hätte sich bei Anwendung der geplanten Regelung deutlich verzögert. Das zeigt, wie sehr diese Änderung das Risiko verdeckter finanzieller Einflussnahme auf politische Entscheidungen erhöhen kann.

Zudem betrifft die Regelung auch die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs. Die Einschränkung der Übermittlungspflichten wurde ohne vorherige Abstimmung mit dem Rechnungshof vorgeschlagen. Es ist daher nicht tragfähig, zu behaupten, dass durch die Änderung Einsparungen beim Rechnungshof erzielt werden können.

Die gleichzeitig im Budgetbegleitgesetz zu beschließende Nichtvalorisierung der Parteienfinanzierung ist im Gegensatz zur Einschränkung der Meldepflichten auf das Jahr 2026 beschränkt. Eine dauerhafte Absenkung von Transparenzstandards als Ausgleich für eine temporäre finanzielle Maßnahme erscheint daher weder verhältnismäßig noch gerechtfertigt.

Gerade in Zeiten, in denen politische Integrität und die Abwehr unzulässiger Einflussnahme auf Parteien von hoher gesellschaftlicher Bedeutung sind, wäre ein solcher Rückschritt ein fatales Signal. Eine verlässliche und zeitnahe Veröffentlichung von Parteispenden ist ein wesentliches Mittel zur Korruptionsprävention, zur Stärkung der Demokratie und zur Sicherung des Vertrauens der Bevölkerung in politische Prozesse.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sich entschieden gegen diese Abschwächung der Offenlegungspflichten aus und beantragen, die vorgesehenen Änderungen des Parteiengesetzes aus dem Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2025 zu streichen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) und Artikel 17 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Im Jahr 2018 wurde die „Sachwalterschaft“ durch die „Erwachsenenvertretung“ abgelöst. Für volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit Unterstützung benötigen, gibt es nun die Möglichkeit der Erwachsenenvertretung. Das Bundesministerium für Justiz fasst die Reform wie folgt zusammen:

„Damit ging eine umfassende Neuerung einher, welche einen Paradigmenwechsel zum Wohle der Betroffenen darstellt: [...] Das neue Erwachsenenschutzgesetz stellt den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt, um Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit möglichst lange und umfassend zu erhalten. Die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen wird auch im Bereich der Personen- und Familienrechte wesentlich gestärkt. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert künftig auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten. Damit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden, um der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.“

Besonders erfreulich ist auch, dass mit der Entstehung des Gesetzes ein neuer Prozess der Mitgestaltung entstanden ist. In die Neugestaltung des Erwachsenenschutzes waren alle betroffenen Personen und Personengruppen durch regelmäßigen Dialog über einen Zeitraum von über zwei Jahren intensiv eingebunden. In Arbeitsgruppen, die sich unter anderem aus Mitgliedern der Anwaltschaft, Behinderteneinrichtungen, Senior:innen-Vertreter:innen,

Heimvertreter:innen, Sachwaltervereinen sowie der Volksanwaltschaft zusammengesetzt haben, wurde intensiv und konstruktiv diskutiert und an einer gemeinsamen Lösung für den neuern Erwachsenenschutz gearbeitet. Besonderer Wert wurde dabei auf die Beteiligung der Betroffenen selbst gelegt. Mit dieser Form der Beteiligung haben wir einen Maßstab gesetzt, die auch in künftigen Reformprozessen, insbesondere in sozialen Bereichen, beispielgebend sein wird.“¹

Der Beteiligungsprozess wurde zur Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrechts weitergeführt. Die Arbeitsgruppen wurden abrupt abgebrochen.

Stattdessen entstanden Artikel 16 und 17 der Regierungsvorlage ohne partizipative Einbindung der Betroffenen. Sie drohen einen beachtlichen Teil der Errungenschaften der Reform zunichte zu machen: So solle die Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nur mehr alle fünf Jahre erfolgen; Notar:innen und Rechtsanwält:innen sollen wieder generell, ohne auf die benötigten Kenntnisse abzustellen, zur Erwachsenenvertretung verpflichtet werden (Artikel 16); das obligatorische Erneuerungsclearing solle abgeschafft werden (Artikel 17). Aus diesem Grund wird beantragt, die beiden genannten Artikel gänzlich zu streichen.

Zu Artikel 28 (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz):

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene weitreichende Verbot geringfügiger Erwerbstätigkeit bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist unsachlich, überschießend und wenig zielgerichtet, die angeführten budgetären Folgewirkungen sind nur schwer nachvollziehbar. Dementsprechend findet sich in der WFA nur ein allgemeiner Verweis auf eine Studie des WIFO, die aber keine konkrete Aussage zu den budgetären Folgen eines Verbots des geringfügigen Zuverdienstes in der Arbeitslosigkeit trifft. Die im Strategiebericht genannte Höhe der Einsparungen von 110 Mio. Euro pro Jahr erscheint vor diesem Hintergrund nicht schlüssig, entspräche das doch einem maßnahmenbedingten Rückgang der Zahl der arbeitslosen Menschen von mehr als 10.000 Menschen. Weit mehr als ein Drittel aller derzeit arbeitslosen Menschen mit geringfügigem Zuverdienst müsste aus der Arbeitslosenversicherung ausscheiden, um dieses Ziel zu erreichen. Die kolportierten Einsparungen erscheinen nicht zuletzt auch daher unrealistisch, da anzunehmen ist, dass mit einem Verbot der Zuverdienstmöglichkeiten die Zahl derjenigen steigen wird, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung künftig zusätzlich mit Leistungen aus der Sozialhilfe aufstocken, was zu zusätzlichen budgetären Belastungen der Länder führen wird. Befürchtungen in diesem Sinne haben im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch bereits mehrere Bundesländer geäußert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hingegen zeigt Wege auf, einerseits die arbeitsmarktintegrierende und armutsvermeidende Wirkung des geringfügigen Zuverdienstes beizubehalten, andererseits dienstgeber:innenseitigen Sozialmissbrauch und Schwarzbeschäftigung in Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung zielgerichtet zu erschweren und zu unterbinden. Im Gegensatz zum Regierungsvorschlag führt dieser Gesetzesvorschlag tatsächlich zu Mehreinnahmen in der Sozialversicherung und im Budget, ohne die soziale und finanzielle Situation arbeitsloser Menschen zusätzlich zu verschärfen und kaum einlösbare budgetäre Versprechungen zu machen.

¹ <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Das-neue-Erwachsenenschutzrecht-im-%C3%9Cberblick.html>; abgerufen am 05.06.2025

Ohne vorherige Angabe der genauen Einsatzzeiten geringfügig beschäftigter Personen ist es der Behörde bei Kontrollen nicht möglich festzustellen, ob tatsächlich eine geringfügige Beschäftigung vorliegt und der Sozialversicherung keine Beiträge vorenthalten werden. Um Lohn- und Sozialdumping wie auch Schwarzarbeit erfolgreich hintanhalten zu können und betrügerischen Geschäftsmodellen einen Riegel vorzuschieben, ist es notwendig, die Einsatzzeiten geringfügig Beschäftigter jeweils im Vorhinein zu kennen. Die neu geschaffene Meldeverpflichtung für Dienstgeber:innen korrespondiert mit der Meldeverpflichtung arbeitsloser Menschen nach § 50 AIVG.

Die Änderung des § 113 ASVG ergänzt die Möglichkeit der Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach unmittelbarer Betretung von nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Beschäftigten um jene Fälle, in der die Einsatzzeiten geringfügig beschäftigter Menschen nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurden.

Die Regierungsvorlage sieht die Anwendung der neuen Regelung zur ersten Pensionserhöhung auch für jene Menschen vor, die ihren Pensionsantritt 2024 auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2025 verschoben haben. Diese Entscheidung fand vor dem Hintergrund statt, dass der Nationalrat am 18. September 2024 die Aussetzung der Aliquotierung für Pensionen, die im Jahr 2025 angetreten wurden (und noch werden), beschlossen hat und die Erstvalorisierung unabhängig vom Zeitpunkt des Pensionsantritts in Höhe des ganzen Anpassungsfaktors erfolgt. Der Beschluss wurde nicht zuletzt gefällt, um vorzeitige bzw. vorgezogene Pensionsantritte zu vermeiden und Betroffene länger im Erwerbsprozess zu halten. Mit der vorgesehenen Neuregelung der Erstvalorisierung im Umfang des halben Anpassungsfaktors, die auch für im Jahr 2025 erfolgte Pensionsantritte gelten soll, wird das Vertrauen all jener Menschen in die Politik untergraben, die sich in gutem Glauben auf eine mit großer Stimmenmehrheit beschlossene und öffentlich verkündete Bestimmung verlassen haben und die nun mit einer Gesetzesänderung konfrontiert sind, die ihre finanzielle Situation nachträglich ohne eigenes Verschulden verschlechtert.

Der vorliegende Gesetzesantrag sieht daher vor, dass diese Bestimmung in § 808 ASVG weiterhin Geltung behält.

Zu Artikel 40 (Nachtschwerarbeitsgesetz):

Es gibt angesichts der sehr angespannten Budgetlage keinen Grund, die sachlich gerechtfertigte und gesetzlich vorgesehene Kostenbeteiligung der Dienstgeber:innen zur Finanzierung des Sonderruhegeldes für Nachtschwerarbeiter:innen mit zusätzlichen 20 Mio. € im Jahr 2025 und 23 Mio. € im Jahr 2026 zu subventionieren. Insbesondere ist es schwer mit dem vorgegebenen Ziel zu vereinbaren, Zuschüsse zum Pensionssystem aus dem Bundesbudget zu reduzieren, wenn gleichzeitig Maßnahmen fortgeschrieben werden, die genau dieses Ziel konterkarieren.

Zu Artikel 42 (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz):

Art. 42 wird insofern abgeändert, als die Bundesländer nicht mehr die Kosten des Bildungsbonus für Menschen aus der Sozialhilfe tragen müssen. Dies erspart den Bundesländern Kosten und bürokratischen Aufwand. Den zukünftig vom AMS zu bezahlenden Bildungsbonus sollen die Länder aber nicht auf die Sozialhilfe anrechnen können.

Zu Artikel 45 (Arbeitslosenversicherungsgesetz):

Zusätzlich zum Ausschließungsgrund der geringfügigen Beschäftigung beim bisherigen Dienstgeber nach lit. h soll in den ersten 100 Tagen des Bezugs von

Arbeitslosengeld keine neue geringfügige Erwerbstätigkeit aufgenommen werden können. Damit wird in jenem Zeitraum, in dem aufgenommene geringfügige Erwerbstätigkeit die Vermittlung bisweilen verzögern kann, der möglichst rasche Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt gefördert. Dieser Zeitraum erscheint uns sachlich angebracht, da innerhalb dieser ersten 100 Tage rund zwei Drittel aller Arbeitslosen wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und ab diesem Zeitraum Maßnahmen eingesetzt werden sollten, welche die Arbeitsmarktintegration fördern, wozu auch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beitragen kann. Bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgenommene geringfügige Erwerbstätigkeit ist von dieser Einschränkung nicht erfasst, sofern dieses Erwerbsverhältnis parallel zur Aufgabe und die Arbeitslosigkeit auslösenden Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Ebenso vom Verbot der geringfügigen Erwerbstätigkeit in den ersten 100 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AMS sowie kurzzeitige künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, Tätigkeiten von Alleinerzieher:innen, in geringfügiger Erwerbstätigkeit erbrachte Lehrtätigkeit sowie geringfügige Tätigkeit von Menschen in Vorbereitung einer Entschuldung sowie im Schuldenregulierungsverfahren selbst. Die Ausnahme für Schuldner:innen ist unbedingt erforderlich, weil ohne zusätzliche geringfügige Einkünfte eine Entschuldung der betreffenden Person regelmäßig gar nicht möglich ist. Als Vorbereitung einer Entschuldung ist insbesondere anzusehen, wenn ein Schuldner oder eine Schuldnerin in Kontakt mit oder Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldnerberatung steht oder andere taugliche Maßnahmen zur Schuldenregelung (z.B. Vergleichsverhandlungen, Stundungsgesuche...) erfolgen.

Eine weitere Ausnahmoption bietet dem AMS die Möglichkeit, gegenwärtig nicht vorhersehbare Gegebenheiten, die eine geringfügige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der ersten hundert Tage eines neuen Leistungsanspruchs geboten erscheinen lassen, erkennen und darauf entsprechend reagieren zu können. Als gewichtiger Grund gelten etwa Tätigkeiten, die zum Erhalt oder zur Verlängerung einer Berechtigung zur Ausübung eines Berufs notwendig sind.

In den ersten 100 Tagen eines neu erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, also jenem Zeitraum, in dem die Möglichkeit eines geringfügigen Zuverdiensts stark eingeschränkt ist, erhöhen sich für jene arbeitslosen Menschen mit niedrigem Arbeitslosengeld, die keiner geringfügigen Beschäftigung nachgehen (und auch nicht nachgehen können), die Ergänzungsbeträge und damit die Obergrenze des Arbeitslosengeldes. Personen mit Anspruch auf Familienzuschläge und Ergänzungsbetrag können in dieser Zeit ein tägliches Arbeitslosengeld von höchstens 85 % erhalten, Menschen ohne Anspruch auf Familienzuschläge, aber mit Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag ein tägliches Arbeitslosengeld von höchstens 70 %.

Die mit dem Zeitraum des Zuverdienstverbots befristete Erhöhung der Obergrenze für Menschen mit niedrigen Ansprüchen auf Arbeitslosengeld dient der Vermeidung von Armut und Ausgrenzung. Die erhöhte Obergrenze ist nicht wirksam für Menschen, die nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine bereits vor Verlust der anspruchsauslösenden Beschäftigung ausgeübte geringfügige Beschäftigung fortführen. Ebenso entfällt der erhöhte Ergänzungsbetrag für jene Tage, in denen arbeitslose Menschen vorübergehend eine höchstens geringfügig entlohnte künstlerische Tätigkeit ausüben.

Da die Erhöhung der Obergrenze mit 100 Tagen begrenzt ist und für arbeitslose Menschen mit dem Eintritt der Möglichkeit, neben dem Bezug eines

Arbeitslosengeldes einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, der höhere Ergänzungsbetrag entfällt, hat die Neuregelung keine Auswirkungen auf die Berechnung und die Höhe der Notstandshilfe.

Die in diesem Gesetzesvorschlag vorgesehene Valorisierung des Umschulungsgeldes kostet nach WFA 49.000 Euro im Jahr.

Der Schulungszuschlag in der Arbeitslosenversicherung ist zielführend und effizient: Er führt dazu, dass Ausbildungen zielstrebig verfolgt und abgeschlossen werden und verhindert vorzeitige Abbrüche von länger dauernden Ausbildungen und Qualifikationsmaßnahmen aus sozialen bzw. finanziellen Gründen. Insbesondere Frauen mit Kindern sind häufig gezwungen, Qualifikationsmaßnahmen etwa in Ferienzeiten abubrechen, um kurzfristig über ein Erwerbseinkommen in einem schlechten Job ohne Perspektive die notwendigen Mittel etwa für Sommerurlaube der Kinder zu generieren.

Auf diese Weise verliert sowohl die betroffene Frau als auch die Gesellschaft die Chance, über einen besseren Job mit besserer Bezahlung höhere Beiträge und Steuereinnahmen, vor allem aber bessere Zukunftsperspektiven für die Frau und ihre Kinder zu erreichen.

Es ist daher kontraproduktiv, den Schulungszuschlag genau für jene Personengruppen abzuschaffen, die ihn am nötigsten haben und bei denen er die stärkste positive Wirkung entfalten kann – und dazu zählen auch ohne Zweifel Menschen, die aus dem letzten sozialen Netz – der Sozialhilfe – heraus eine Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme des AMS absolvieren.

Die Kosten sind im Vergleich zu den sich für Menschen wie Gesellschaft eröffnenden Chancen gering insbesondere auch im mittel- und langfristigen Vergleich.

Durch die Anpassung des § 20 Abs. 6 AIVG wird sichergestellt, dass das AMS zukünftig die Auszahlung des Bildungsbonus übernimmt.

Zu Artikel 51 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013)

Der Klimacheck kann ein Instrument sein, das sicherstellt, dass die Auswirkungen von Gesetzen und anderen Vorhaben des Bundes auf das Klima frühzeitig analysiert, unabhängig bewertet und im Fall von negativen Auswirkungen unmittelbar Änderungen am Gesetz implementiert werden können. Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm zur Klimaneutralität 2040 bekannt, bis dahin verbleiben nur noch 15 Jahre, in denen es keinen Spielraum für kontraproduktive Gesetze und Verzögerungen gibt.

Damit der Klimacheck effektiv wirksam ist, müssen bereits im Gesetzestext die wichtigsten Rahmenbedingungen und Zielvorgaben formuliert sein. Dazu gehört unter anderem, welche Auswirkungen auf das Klima geprüft werden sollen, dass die Auswirkungen in einem unabhängigen Gutachten analysiert werden müssen, dass Maßnahmen gesetzt werden, wenn die Auswirkungen signifikant negativ auf das Klima sind, dass klar definiert wird, welche Auswirkungen als signifikant negativ gelten, dass auch bestehende Gesetze analysiert werden und dass die Analysen veröffentlicht werden müssen.

Die im Antrag formulierten Bestimmungen, ermöglichen eine effiziente und systematische Umsetzung des Klimachecks im Bundeshaushaltsgesetz.

Zusätzlich zur Novelle, hat der Bundeskanzler den Klimacheck – mit Verweis auf die zu erstellende Verordnung zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) für

Klima – in der WFA-Grundsatz-Verordnung zu verankern. Die bestehenden Dimensionen der WFA müssen dabei um die Dimension Klima ergänzt werden.

Bei den Wesentlichkeitskriterien sollen für Klima zwei Punkte ergänzt werden:

1. Klima-Emissionen: Als wesentlich gelten zusätzliche Treibhausgasemissionen oder eine Reduktion der Kohlenstoffspeicherung in Österreich in einem der nächsten zehn Jahre ab Realisierung von mehr als 7 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent oder in zehn Jahren in Summe von mehr als 25 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
2. Klima-Anpassung: Als wesentlich gelten
 - negative Auswirkungen auf die Erfüllung der übergeordneten Ziele in zwei oder mehr Aktivitätsfeldern der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel oder
 - schwerwiegend negative Auswirkungen auf die Erfüllung des übergeordneten Ziels in einem Aktivitätsfeld der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

Zu Artikel 56 (Einkommenssteuergesetz):

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm Maßnahmen zur Schaffung einer Kindergrundsicherung angekündigt. Dem widersprechend sieht das Budgetbegleitgesetz 2025 Maßnahmen vor, die Menschen mit höheren Einkommen mit einem höheren Bruttoeinkommen profitieren lassen, während Menschen mit niedrigen Einkommen und Kindern aufgrund des Entfalls der Inflationsanpassung unterschiedlicher Familienleistungen und der Komplettabschaffung des Klimabonus sogar an Nettoeinkommen verlieren.

Gleichzeitig lässt die Bundesregierung genau jene Maßnahmen nach § 33a Abs. 5 EStG aussetzen, die in der Vergangenheit zur Verbesserung der Lage sozial benachteiligter Familien mit niedrigem Einkommen genutzt wurden (etwa die Schaffung des Kinderzuschlags von 60 Euro monatlich je Kind für Erwerbstätige nach § 104 EStG), also das sogenannte „Soziale Drittel“.

Diese Maßnahme erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen und notwendiger konjunkturpolitischer Stimuli hinterfragenswert, da die teil- oder vollständige Aussetzung der Erhöhung der Steuertarife einen mindestens ebenso großen Beitrag zur Budgetsanierung leisten würde und im Gegensatz zur Aussetzung des sozialen Drittels auch vernachlässigenswerte Nachfrageeffekte mit sich bringen würde. Im Gegenteil ist sogar vielmehr anzunehmen, dass die Aussetzung der Steuertariferhöhung einen Rückgang der Sparquote zur Folge hätte.

Der vorliegende Abänderungsantrag schlägt vor,

- die Steuertarife in den Jahren 2026 bis 2028 nicht mit zwei Drittel der Inflation, sondern nur mit einem Drittel anzuheben;
- die freiwerdenden Mittel zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindern aus sozial benachteiligten Familien einzusetzen („Kindergrundsicherung“);
- den Kinderabsetzbetrag auch in den Jahren 2026 und 2027 zu valorisieren;

- den Kinderzuschlag nach § 104 EStG nach Alleinerziehenden und Alleinverdienenden auch auf Paarhaushalte mit Kindern auszuweiten, die trotz Erwerbstätigkeit beider Elternteile ein niedriges Einkommen erzielen;
- bis 15. September allfällige weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien im Rahmen budgetärer Möglichkeiten unter Berücksichtigung neu gewonnener finanzieller Spielräume vorzulegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Bundesbudget sind die vorgeschlagenen Änderungen als zusätzlicher Beitrag zur Konsolidierung zu betrachten, weil das von der Bundesregierung vorgeschlagene Einsparvolumen jedenfalls gleichbleibt, im besten Fall sogar auf Grund der konjunkturfördernden Stimuli zu höheren Einnahmen (trotz gleich bleibender oder geringerer Kosten für das Budget) führt.

Im Detail

Zu Z 1 (§ 104 EStG)

Der Kinderzuschlag wird auf Paarhaushalte mit Kindern, in denen beide Eltern erwerbstätig sind, ausgeweitet. Als Obergrenze für den Anspruch auf den Kinderzuschlag gilt ein gemeinsames Einkommen in der Höhe von 150 % des Wertes für Alleinerzieher:innenhaushalte.

Zu Z 2

Die Kinderabsetzbeträge werden auch in den Jahren 2026 und 2027 valorisiert.

Zu Z 3

Formale Umnummerierung bereits bestehender Punkte

Zu Z 4

Z 475

Festlegung, dass die Tarifgrenzen in den Jahren 2026 bis 2028 ausnahmsweise als Beitrag zur Budgetsanierung nur um ein Drittel der Inflation angehoben werden, statt der in § 33a EStG vorgesehenen zwei Drittel.

Z 476

Auftrag an die Bundesregierung, in den Jahren 2026 bis 2028 denselben Betrag wie zur Anhebung der Tarifgrenzen auch zur Etablierung bzw. zum Ausbau einer wirksamen Kindergrundsicherung einzusetzen und bis 15. September des jeweiligen Jahres entsprechende Vorschläge vorzulegen, die am 1.1. des Folgejahres in Kraft treten. Von den voraussichtlich zur Verfügung stehenden etwa 440 Mio. Euro sind die Kosten der Ausweitung des Kinderzuschusses (ca. 80 Mio. Euro) in Abzug zu bringen.

Zu Art. 74 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes)

Die teilweise kurzfristigen und kurzfristigen Einsparungen bei Umweltförderungen gehen zulasten der Transformation der Energieversorgung und der Wärmewende. Neben dem Klima, schaden diese Maßnahmen aber insbesondere der heimischen Konjunktur. Der Heizungstausch und der Ausbau der Erneuerbaren Energien für langfristig sinkende Energiepreise sind für den Standort und die österreichische Industrie von enormer Bedeutung, entlasten aber auch die Haushalte und ermöglichen mehr privaten Konsum.

Um die rasche Wärme- und Energiewende und damit die Klimaneutralität bis 2040 sicherzustellen, sind Förderungen für den Heizungstausch und die Transformation der Industrie sowie für Energieeffizienzmaßnahmen - oder dazu alternative Maßnahmen nötig. Im Regierungsprogramm und in den Ausschüssen zum Budget

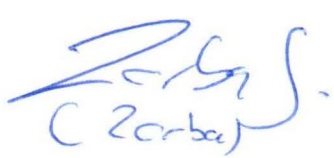
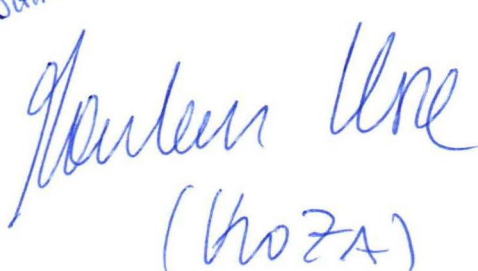
hat die Regierung keinen einzigen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung in dem Bereich vorgestellt. Für den Fall, dass es keine verbindlichen Gesetze z.B. für den Heizungstausch gibt, legt der NEKP den Bedarf an Fördergeldern klar fest. Nur wenn die Transformation der Industrie und der schnelle Heizungstausch flächendeckend erfolgen, können die Klimaziele für 2030 erreicht werden.

Anstatt Förderungen in Zukunftstechnologien zu kürzen, sollten die Förderungen erneuert und ausgebaut bzw. angepasst werden, insbesondere wo besonders positive konjunkturelle Effekte erzielt werden. Allein an der Förderung für den Heizkesseltausch hängen laut Wirtschaftskammer 5.000 Arbeitsplätze. Dabei sind gerade die Heizungstauschförderung und die Sanierungsförderung nicht nur Wirtschaftsmotor, sondern aus Sicht des Fiskalrats auch besonders kosteneffektiv.

Für langfristige Projekte für die Transformation der Industrie, die viel Vorlaufzeit und lange Einreichprozesse benötigen, sind jährliche Zusagerahmen, bei denen Budgets verfallen, wenn sie nicht ausgeschöpft werden, kontraproduktiv. Auch der Budgetdienst schreibt in seiner Analyse, dass im Sinne einer besseren Planbarkeit für Fördernehmer:innen und einer transparenten Darstellung der budgetpolitischen Zielsetzungen, Zusagerahmen eindeutig und nachvollziehbar geregelt werden sollen.

Statt der Kürzungen bei wichtigen Förderungen für die Energiewende, können Kosten gespart werden, wenn klimaschädliche Subventionen abgeschafft werden. Durch die untenstehenden Maßnahmen kann beispielsweise ein Einsparvolumen von ca. 1,2 Milliarden Euro erzielt werden - bei weniger Schaden für privaten Konsum, Konjunktur und das Klima.

- Schrittweise Heranführung des Mineralölsteuersatzes für Diesel an das Niveau von Benzin (bzw. entsprechend der CO₂-Emissionsintensität)
- Abschaffung der Deckelung des Sachbezugs im Zusammenhang mit der pauschalen Besteuerung von Dienstwagen (Dienstwagenprivileg),
- Ökosoziale Umgestaltung der Pendlerförderung (Pendlerabsetzbetrag),
- Bundeseinheitliche Regelung der Stellplatzverpflichtungen mit Maximalverpflichtungen statt Mindestverpflichtungen
- Einsatz auf europäischer Ebene für ein Ende der steuerlichen Begünstigungen des Flugverkehrs (Kerosinprivileg, Umsatzsteuerbefreiung) bzw. Inflationsanpassung der Flugticketabgabe

 (Schwarzer)
 (Winkler)
 (Zorba)
 (Winkler)
 (Winkler)

